

Der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz.

Vorbereitung der Entscheidung.

Die Verordnung des Reichspräsidenten über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 14. Februar 1933 beschränkt sich, wie amtlich mitgeteilt wird, im wesentlichen auf die folgenden zwei Sätze:
1. Zwangsversteigerungen Landwirtschaftlicher Grundstücke dürfen vorbehaltlich der in der Ausführungsverordnung zu bestimmenden Ausnahmen in der Zeit bis zum 31. Oktober 1933 nicht durchgeführt werden.

2. Zwangsvollstreckungen in das bewegliche Betriebsvermögen des Landwirts und in seinen und seiner Familie Hausrat sind vorbehaltlich der in der Ausführungsverordnung zu bestimmenden Ausnahmen bis zum 31. Oktober 1933 nicht zulässig.

Die Änderungen, die sich gegenüber dem gegenwärtigen Rechtszustand aus der Verordnung des Reichspräsidenten und der Ausführungsverordnung ergeben, sind folgende:

Allgemeine Norm für die Immobilienzwangsversteigerungen.

Einstweilige Einstellung des Verfahrens kraft Gesetzes bis zum 31. Oktober 1933 (und zwar auch dann, wenn der Zuschlag bei Inkrafttreten der Verordnung schon erteilt, aber noch nicht rechtskräftig war) — vorzeitige Fortsetzung des Verfahrens nur auf Antrag des Gläubigers, und zwar unter folgenden

Ausnahmetatbeständen:

Nichterfüllung der nach Inkrafttreten der Verordnung fällig werdenden Annuitäten der ersten Hypothek — Segenatbestand: natürlicher Notstand (Unwetterbeschädigungen usw.) oder wirtschaftlicher Notstand infolge Preis- und Konsumverhältnissen; Verletzung des Verfahrens wegen Forderungen aus Betriebskostenkonten bzw. aus Lieferungen oder Leistungen für die Erntejahre 1932 oder 1933 — ebenfalls Segenatbestand: natürlicher oder wirtschaftlicher Notstand wie oben; nicht ordnungsmäßige Wirtschaftsführung; Ausschüttungslosigkeit der Entscheidung bei den aus dem Pfändungsverfahrensverfahren entlassenen Grundstücken.

Beschränkung der Mobilienzwangsvollstreckung ebenfalls bis zum 31. Oktober 1933: Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf das gesamte zum Betriebe gehörige bewegliche Vermögen einschließlich des Hausrats (mit Ausnahme von Luxusgegenständen).

Gruppierung der Forderungen

in a) privilegierte, b) nichtprivilegierte, denen die Mobilienzwangsvollstreckung in das unter Vollstreckungsschutz stehende Vermögen ganz versagt ist.

Scheidung der privilegierten Forderungen

in solche, aus denen in das geschützte Betriebsvermögen vollstreckt werden kann, bei denen aber der Vollstreckung der Einwand des Notbedarfs entgegensteht werden kann (insbesondere Betriebskredite und Lieferungen und Leistungen für die Erntejahre 1932 und 1933, die laufenden Annuitäten der ersten Hypothek, Steuern und Sozialabgaben, soweit sie für die Zeit seit dem 1. April 1932 geschuldet werden).

in solche, deren Vollstreckung nur den sich aus den allgemeinen Gesetzen ergebenden Beschränkungen unterliegt (insbesondere laufende gesetzliche Unterhaltungsansprüche, Lohnforderungen auch für die Vergangenheit, die laufende Sachverwalterprämien);

Beschränkung der Pflicht zur Ableistung des Offenbarungseides.

Besondere Vorschriften über die

Zwangsvollstreckung gegen Siedler,

insbesondere aus Räumungsurteilen. Gegen einen Siedler, der eine Siedlerstelle im Sinne des Reichs-Siedlergesetzes vom 11. August 1919 innehat, ohne bisher das Eigentum erworben zu haben, darf ein Urteil auf Räumung der Siedlerstelle in der Zeit zum 31. Oktober 1933 nur vollstreckt werden, wenn das Vollstreckungsgericht die Zwangsvollstreckung zugelassen hat. Dem Antrag auf Zulassung der Zwangsvollstreckung ist nur stattzugeben, wenn das Gericht nach Anhörung der unteren Siedlungsbehörde der Überzeugung ist, daß eine ordnungsmäßige Wirtschaftsführung bis zur Einbringung der Ernte durch den Siedler nicht zu erwarten ist.

Durch die Verordnung wird insgesamt der ordentlich wirtschaftende Bauer vor der Zwangsvollstreckung geschützt, während böswillige Schuldner nach wie vor zur Abdeckung ihrer Verpflichtungen angehalten werden. Unter Umständen wird sich an diese Verordnung noch eine Sicherung für die kleinen Gläubiger des Handwerks und Mittelstandes anschließen. Wie in unterrichteten Kreisen verlautet, besteht der Zweck der Verordnung über den Vollstreckungsschutz vor allen Dingen darin, eine Voraussetzung für die Entscheidung zu schaffen, für die nunmehr in sachlich erforderlichem Umfang die nötige Zeit zur sorgfältigen Vorbereitung gewonnen worden ist.

Die Interessen der Gläubiger.

Erhaltung statt Zerstückung der Substanz.

Zu der Verordnung über den Vollstreckungsschutz für die Landwirtschaft wird von zuständiger Stelle noch folgendes mitgeteilt: Allein der feste Wille, die zur Gewinnung der deutschen Landwirtschaft einzuleitenden Maßnahmen durchzuführen und die Überzeugung von ihrem Erfolge haben zu dem schwerwiegenden Entschluß Veranlassung gegeben, den gegenwärtigen Vollstreckungsschutz auch über die erst vor wenigen Wochen getroffenen Maßnahmen hinaus zu erweitern. Besondere Unterbreitung bedarf der Hinweis auf das Interesse der Gläubiger. Es handelt sich hier nicht um einen ausschließlichen Konflikt Schuldner gegen Gläubiger. Der gleiche Konflikt besteht zwischen den rangbesseren und rangschlechteren Gläubigern.

Gelingt es, durch die eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen, wenn auch unter zeitweiligen Opfern der Gläubiger, die Betriebe durch die Krisenzeit durchzuführen bis zu der Zeit, wo aus der Ernte größere Vorräte erzielt werden, so ist Schuldner wie Gläubiger unendlich viel mehr gedient als mit einer Liquidation der Substanz.

Auf der anderen Seite ist die Rechtsseite durchaus nicht zu verkennen. Die Reichsregierung und ebenso

die Kreise, die den Vollstreckungsschutz beschließen haben, verschließen sich keineswegs den Gefahren, die der Vollstreckungsschutz begrifflicherweise in sich schließt. Letzten Endes ist es die Gefährdung der allgemeinen Zahlungsmoral, unter der gerade diejenigen Betriebe, die jetzt noch aufrechtstehende Schuldner sind, am ehesten leiden würden. Diese Gefahren sind in keiner Weise bei der Regelung verkannt worden.

Daß der landwirtschaftliche Vollstreckungsschutz kein vollkommener sein kann, daß sowohl im Interesse bestimmter Gruppen von Gläubigern wie auch im Interesse des auf Kredit angewiesenen Schuldners von dem Vollstreckungsschutz weitgehende Ausnahmen gemacht werden müssen, wird von dem Verantwortlichen des Vollstreckungsschutzes absolut anerkannt. Ebenso wird von denjenigen, die den Vollstreckungsschutz grundsätzlich bekämpfen, in keiner Weise in Abrede gestellt, daß für diese Krisenzeit gewisse Hilfsmaßnahmen unbedingt notwendig sind und daß es ganz unmöglich ist, die Zwangsvollstreckung in der jetzigen Krisenzeit ebenso laufen zu lassen wie in früheren Zeiten. Es handelt sich also lediglich um eine gemeinsame Ausbalancierung.

Die Länderkonferenz in Berlin.

Voranschläge sein Vertragsantrag im Reichsrat.

Die Länderkonferenz, die am Mittwochmorgen in der bayerischen Gesandtschaft in Berlin stattfand, dauerte über zwei Stunden. An der Konferenz nahmen u. a. teil: für Bayern Ministerpräsident Seid, für Württemberg Staatspräsident Holz, für Sachsen Ministerpräsident Schick und Ministerialdirektor Kolzig an Stelle des erkrankten Leiters der sächsischen Vertretung in Berlin, Graf Holtenhorff, für Thüringen Minister Mänzer sowie zahlreiche andere Ländervertreter.

Aber den sachlichen Verlauf läßt sich so viel sagen, daß in der Reichsrats-Sitzung am Donnerstag aller Voraussicht nach ein Vertragsantrag nicht gestellt werden wird, vorausgesetzt, daß nicht eine ausdrückliche Anerkennung der neuernannten preussischen Bevollmächtigten zum Reichsrat gefordert wird.

In der Länderkonferenz, der eine Besprechung zwischen Bayern, Württemberg und Baden vorausgegangen war, wurde, wie verlautet, eine Anregung des sächsischen Vertreters aufgegriffen, die dahin ging, in der Reichsrats-Sitzung von den preussischen Neuernennungen Kenntnis zu nehmen, ohne damit die Rechtsbeständigkeit anzuerkennen.

Reichsrat soll nur dringliche Angelegenheiten erledigen.

Die Forderung der süddeutschen Länder.

Bei den Verhandlungen der Länderkonferenz in Berlin ergab sich, wie von bayerischer Seite ergänzend mitgeteilt wird, hinsichtlich der grundsätzlichen Fragen nahezu volle Einmütigkeit. Es heißt dann: „klar und deutlich kam dabei zum Ausdruck, daß man von Seiten des Reichsrats nicht erwarten dürfe, daß er sich ohne weiteres mit der Ernennung der Reichskommissare zu Vertretern des Landes Preußen im Reichsrat abfinde.“

Es bestand ferner darüber Einmütigkeit, daß man jedoch im gegenwärtigen Zeitpunkt die bestehenden Meinungsverschiedenheiten nicht auf die Spitze treiben wolle. Man war sich auch darüber einig, daß es in diesem Zeitpunkt mit Rücksicht auf den anhängigen Rechtsstreit vor dem Staatsgerichtshof keinen Zweck habe, Sitzungen im Reichsrat abzuhalten, sondern daß man bestrebt sein müsse, die Sitzungen zunächst zu vertagen, um die Streitfrage durch den Staatsgerichtshof aus der Welt schaffen zu lassen, soweit es sich nicht um unaufschiebbare, besonders dringliche Angelegenheiten handelt.

Dabei war man sich selbstverständlich darüber im klaren, daß auch bei solchen besonders dringlichen Angelegenheiten die spätere Entscheidung des Staatsgerichtshofes die Rechtsgültigkeit jetzt schon gefasster Beschlüsse in Frage stellen wird.

Das Reichskabinett wird auf seiner Donnerstagssitzung neben einigen wirtschaftlichen Fragen auch die Frage einer Milderung der Rentenfürgungen erörtern. Das Kabinett dürfte sich, wie verlautet, ferner mit der 50-Pfennig-Gebühr für die Krankenkasse befassen. Ob es jedoch zur Aufhebung dieser Gebühr kommt, muß zur Zeit noch dahingestellt bleiben, da der hierdurch in Fortfall kommende Gesamtbetrag beträchtlich ist.

Hitler empfängt Vertreter der Kriegsepper

Reichskanzler Adolf Hitler hat sich in Begleitung von Dr. Göttsch und des Reichspressesprechers der NSDAP, Dr. Dietrich, nach Stuttgart begeben, um dort eine Wahrtrede zu halten. Vor seiner Abreise empfing der Kanzler den Vorsitzenden des Reichsverbandes Deutscher Kriegsepper E. W. Dietrich Lehmann, und den Reichstagsabgeordneten Oberlindeber und ließ sich die besonderen Wünsche der Kriegsepper betreffend Verbesserung ihrer Versorgung und Fürsorge vortragen. Der Reichskanzler erklärte, daß er sich auch als Reichskanzler den Kriegsepper gegenüber als Kamerad fühle und besorgt sei, bereits in kürzester Frist dringende notwendige Verbesserungen in der Versorgungs- und Fürsorge-gesetzgebung durchzuführen.

Die Vertreter des gewerblichen Mittelstandes werden am Freitag von Hitler empfangen werden. In dieser Besprechung werden die Vertreter des Handwerks voraussichtlich auch ihren Wunsch auf Schaffung eines Staatssekretariats für den gewerblichen Mittelstand vorbringen.

Der englische Vorschlag zur Abwendung von Gewalt.

Vor dem politischen Ausschuss der Abrüstungskonferenz.

Im politischen Ausschuss der Abrüstungskonferenz wurde der englische Vorschlag über die Verpflichtung der Mächte, in einem Streitfall unter keinen Umständen zur Gewalt zu schreiten, erörtert. Zu dem Vorschlag wird besonders hervorgehoben, daß die europäischen Mächte sich verpflichten, nicht nur den Buchstaben, sondern auch den Geist der Verpflichtungen des Kellogg-Vertrages zu achten. Die feierliche Verpflichtung, unter keinen Umständen bei einem Streitfall Gewalt anzuwenden, soll gleichzeitig mit dem Abrüstungsabkommen unterzeichnet werden.

Unterstaatssekretär E. Ben, England, betonte, daß es sich hierbei keineswegs um eine nutzlose Wiederholung des Kellogg-Vertrages, sondern um die Übernahme neuer praktischer Verpflichtungen handele, die angesichts der allgemeinen Unruhe der Welt von großer Bedeutung sein könnten. Außenminister Litwinow verlangte den Beitritt sämtlicher Mächte der Welt sowie die sofortige Unterzeichnung der Verpflichtungen noch vor dem Abschluß des Abrüstungsabkommens. Die Beschränkung auf Europa sei gefährlich. In deutlicher Anspielung auf den japanisch-chinesischen Streit erklärte Litwinow, eine außer-europäische Macht könnte sonst ohne Kriegserklärung mit militärischen Machtmitteln fremdes Land besetzen.

Vollherrscher Kadohry erklärte, daß die deutsche Regierung ihre uneingeschränkte Zustimmung zu dem englischen Vorschlag erteile und darin keineswegs lediglich eine einfache Wiederholung des Kellogg-Vertrages erblicke. Eine derartige Verpflichtung würde einen wichtigen Schritt vorwärts bedeuten. Selbstverständlich würde es die deutsche Regierung aufs wärmste begrüßen, wenn sämtliche Mächte sich der feierlichen Verpflichtung anschließen würden.

Paul-Boncour schloß sich dem englischen Vorschlag unter dem ausdrücklichen Vorbehalt an, daß diese Verpflichtung den von Frankreich vorgeschlagenen Vertrag der gegenseitigen Hilfemaßnahmen nicht ersetzen dürfe.

Angesichts der großen grundsätzlichen Gegensätze beschloß der Ausschuss die Einsetzung eines Redaktionsausschusses, der einen Vorschlag für die Regelung dieser Frage vorlegen soll.

Ernte Lage in Rumänien.

4000 Arbeiter der Bukarester Eisenbahnwerkstätten traten erneut in den Streik, weil die Militärbehörden elf Arbeiter, die im Verdacht stehen, den aufgelösten kommunistischen Geheimorganisationen anzugehören, in Haft genommen haben. Die Streikenden fordern nicht nur Freilassung der Verhafteten, sondern stellen auch eine Reihe politischer Forderungen, darunter Aufhebung des Belagerungszustandes. Die Verhandlungen zwischen den streikenden Arbeitern und den Militärbehörden dauerten den ganzen Tag. In Klausenburg wurde die Ruhe im wesentlichen wiederhergestellt. Ein Arbeiter wurde schwer verletzt. Zu einem erneuten Zwischenfall kam es in Constanza wo ein kommunistischer Führer im Augenblick seiner Verhaftung den Polizeikommissar niederschoss und anschließend Selbstmord verübte. Im übrigen wurden im ganzen Lande, namentlich in den größeren Städten, Verhaftungen vorgenommen. Die Zahl der Verhafteten in Bukarest soll 84 betragen.

In den Abendstunden hat sich die Lage weiter verschärft, so daß die Regierung sich genötigt sah, stärkere militärische Kräfte einzusetzen und scharfer vorzugehen.

Aber die allgemeine Lage in Rumänien gibt die Pressedirektion einen Lagebericht, in dem unter anderem gesagt wird: In Bukarest beginnt die gewaltsame Mäurung der von den streikenden Arbeitern besetzten Eisenbahnwerkstätte, wobei es bei den Entbarnen bisher zwei Verwundete gegeben hat. Alle Redaktionen über eine in Rumänien ausgebrochene Revolution sind in das Reich der Fabel zu verweisen. Ein Grund zur Beunruhigung liegt nicht vor.

Rücktritt des baltischen Innenministers Leuscher.

In einer Fraktions-sitzung der baltischen SPD wurde mitgeteilt, daß Minister Leuscher, den Ruf der Gewerkschaften folgend, am 1. April d. J. aus seinem Amt ausscheiden und seine Tätigkeit beim Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund in Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamts antreten werde.

Aus unserer Heimat.

Wilsdruff, am 16. Februar 1933.

Wertbiatt für den 17. Februar.

Sonnenaufgang	7 ¹²	Mondaufgang	1 ¹⁸
Sonnenuntergang	17 ⁰	Monduntergang	9 ¹⁸

1600: Der Philosoph Giordano Bruno in Rom verbrannt.

Erwerb im Kleinsiedlergarten.

Viele Tausende der neuangelegten Stadtrand-siedler müssen in diesen Tagen daran denken, die erste „Rente“ aus ihrem Lande herauszuwirtschaften. Im nächsten Jahre beginnt für sie die Rentenzahlung. Das laufende Jahr muß also schon eine Einnahme bringen. Darum heißt es jetzt die Gärten richtig bepflanzen.

Die Pflanzlöcher für die Obstbäume und Beerensträucher werden, soweit nicht schon Herbstpflanzung erfolgt war, vorbereitet, damit sie im nächsten Monat besetzt werden können. Von ihnen ist vorläufig noch kein Gewinn zu erwarten; wohl aber von den Gemüsepflanzen. Da muß sich also nun jeder einen Plan machen.

An offenen Tagen können und sollen (schon im Februar gesät werden Karotten (Gelbsäben), Petersilie, Petersilienwurzel, frühe Erbsen und manches aus der Familie der Schirmpflanzen, wie Pastinaken, Dill und Kammeln. Nicht immer lohnt sich zwar die frühe Aussaat, denn bei ungünstigem Wetter und auf rauhen Lagen kommt man ebenso, wenn man erst einige Wochen später sät und die Erbsen nicht lange gequollen in der noch zu kalten Erde liegen, ohne hochzukommen. Aber wenn man etwas absetzen will, so muß man möglichst früh damit auf dem Markte sein und kann sich nicht genug beeilen.

Damit aber kommen wir zu einer Frage, deren Wichtigkeit die meisten Anfänger unterschätzen. Es ist nämlich nicht nur nötig, daß man seine tüchtige Arbeit hergibt, sondern genau so sehr fällt der Absatz ins Gewicht. Gerade für kleine Mengen besser Erzeugnisse ist immer noch Absatz zu finden, aber das muß vorbereitet sein. Man muß sich erkundigen, was gebraucht wird und wo man dafür Abnehmer findet. Verabreimt man das, so sind nachher Enttäuschungen nicht zu vermeiden. Und zwar gilt das auf allen Gebieten, beispielsweise auch für Schnittblumen, die unter Umständen eine hübsche Nebeneinnahme erbringen können.

Weniger wichtig ist die Absatzfähigkeit, wenn man nur für den eigenen Bedarf baut. Da gelten dann ganz andere Grundsätze. So sind etwa Kartoffeln, die man auf den kleinen Beeten des Siedlergartens mit Spatenarbeit zücht, volkswirtschaftlich eigentlich viel zu teuer bei Berechnung der aufzuwendeten Arbeit. Und doch kann man davon nicht oaaa abrotten. Denn erstens wieart in